

Finanzordnung

des 1. BC Beuel 1955 e.V.

Stand 29.04.2009

Unter Zugrundelegung des § 12, Ziffer 2 der Satzung des 1. BC Beuel erhält die Finanzordnung folgende Fassung:

1. Grundsätze der Haushalts- und Kassenführung

- 1.1. Für jedes Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ein ordentlicher Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er bildet die Grundlage jeden Finanzgebarens des 1. BC Beuel.
- 1.2. Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann auf Vorschlag des Kassenvorgängers der Gesamtvorstand einen Ausgleich durch eventuell. noch freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird.
- 1.3. Soll die genehmigte Gesamtsumme des Haushaltsplanes überschritten werden, hat der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung einen ausgeglichenen Nachtragshaushaltsplan vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- 1.4. Die Verfügungsberechtigten über die Vereinskassen werden vom Gesamtvorstand festgelegt und aktenkundig gemacht. Sie können jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert werden.
- 1.5. Alle Buchungen erfolgen unter Zugrundelegung des vom Gesamtvorstand beschlossenen Kontenrahmenplanes.
- 1.6. Damit der Gesamtvorstand einen besseren Überblick darüber erhält, wie hoch sich die Einnahmen und Ausgaben in einer Spielsaison belaufen, hat der Kassenvorgänger eine Übersicht mit dem Stand 30.06. zu fertigen und dem Gesamtvorstand vor seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien vorzulegen.
- 1.7. Die ehrenamtlichen und honorierten Mitarbeiter des Clubs sind im Rahmen des Haushaltsplanes berechtigt, Ausgaben für den internen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb zu tätigen, soweit sie vom Gesamtvorstand dem Grundsatz nach genehmigt sind (z.B. Porto, Telefon, Kopien, Bürobedarf und Kleingerät).
- 1.8. Über die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 1.9. Der Abschluss von Verträgen, sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Übrigen, ist durch den Gesamtvorstand zu regeln und aktenkundig zu machen.

2. Der Zahlungsverkehr

- 2.1. Der Zahlungsverkehr der Clubkasse hat möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Geldinstitut zu erfolgen, bei dem das Konto des 1. BC Beuel geführt wird.
- 2.2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 2.3. Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

- 2.4. Die Einzel- und Sammelabrechnungen sind auf den vom Gesamtvorstand beschlossenen Vordrucken 2 bis 5 zu tätigen. Diese Vordrucke sind Anlagen dieser Ordnung. Auf dem Vordruck 3 (Fahrt- und Auslagenabrechnung) ist nur eine Maßnahme abzurechnen.
- 2.5. Der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag (siehe § 6, Ziffer 3 der Satzung) und die Aufnahmegebühr (siehe §3, Ziffer 4 der Satzung) werden jährlich zweimal (Januar und Juli) durch ein Bankeinzugsverfahren dem Vereinskonto gutgeschrieben. Für neue Vereinsmitglieder, die in den Mitgliederstatus Passiv eintreten, wird eine Bearbeitungsgebühr von einmalig 10,00 EUR erhoben.
- 2.6. Kann beim Bankeinzugsverfahren die berechtigte Forderung wegen einer Änderung des Kontos, eines erloschenen Kontos oder eine unberechtigte Annahmeverweigerung nicht eingezogen werden, sind die entstandenen Kosten durch den Kontoinhaber zu erstatten. Eine Bearbeitungsgebühr ab der 2. Mahnung (3,00 EUR) und 3. Mahnung (5,00 EUR) wird erhoben.
- 2.7. Wechsel im Mitgliedsstatus von Aktiv in Passiv ist zweimal jährlich zum 1.1. und 1.7. eines Jahres möglich. Der Wechsel muss der Geschäftsstelle vier Wochen vor genanntem Termin schriftlich mitgeteilt werden.
Der Wechsel von passive in aktive Mitgliedschaft ist zu jedem Monatsersten möglich und muss der Geschäftsstelle in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

3. Gewährung von Zuschüssen bei Teilnahme an Wettkämpfen

- 3.1. Alle Kostenerstattungen erfolgen im Rahmen des Haushaltsplanes und sind als Zuschüsse zu den tatsächlichen Kosten zu betrachten. Sie dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Gesamtvorstandes erstattet werden.
- 3.2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Höhe der Zuschüsse, die bei Wettkampfteilnahmen vergütet werden. Die Höhe der regelmäßigen Zuschüsse ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- 3.3. Über die Erstattung der Bahn- und Flugkosten entscheidet der Gesamtvorstand. Die dafür zu erwartenden Kosten sind vor der Inanspruchnahme mit Zustimmung des für den Einsatz zuständigen Vorstandsmitglieds beim Kassenwart zu beantragen.
- 3.4. Wenn Übernachtungskosten erforderlich sind, werden diese durch den Geschäftsführer geregelt. Grundsätzlich werden Übernachtungskosten einschließlich des Frühstücks bis zum Höchstbetrag von 40,00 EUR in tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet. Sind diese nachgewiesenen Kosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen.
- 3.5. Die Abrechnung der Kosten bei den Einzel- und Mannschaftswettbewerben erfolgt einheitlich durch den Betreuer mit dem Kassenwart, nachdem die Richtigkeit vom zuständigen Vorstandsmitglied bestätigt ist.
- 3.6. Die Kosten für die Betreuer regelt der Gesamtvorstand und macht sie aktenkundig.
- 3.7. Die Kostenabrechnungen sind mit dem Kassenwart so bald wie möglich zu tätigen. Kosten, die im ersten Teil des Jahres angefallen sind, haben bis zum 25. Mai und die, die im zweiten Teil des Jahres angefallen sind, haben bis zum 24.12. eines Jahres, dem Kassenwart vorzuliegen.

Wird die Frist überschritten, besteht kein Anspruch mehr zur Erstattung der Kosten, es sei denn, der Gesamtvorstand stimmt der Erstattung zu.

4. Allgemeines

4.1. Änderungen der Finanzordnung erfolgen gem. § 12 der Satzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.2. Die Finanzordnung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am 26. April 1995 in Kraft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am

17.04.1996

23.04.1997

25.04.2001

24.04.2002

26.04.2006 und

29.04.2009

geändert.

Anlage 1 der Finanzordnung des 1. BC Beuel

Gewährung von Zuschüssen bei Teilnahme an Wettkämpfen

Unter Zugrundelegung der Ziffer 3 der Finanzordnung hat der Gesamtvorstand die Höhe der regelmäßigen Zuschüsse bei Teilnahme an Wettkämpfen wie folgt festgelegt:

Kategorie I	a) Deutsche Meisterschaften	
	b) DBV-Ranglistenturniere bei einer Teilnahme im Hauptfeld	
	c) Landesmeisterschaften, auf Grund einer Qualifikation	
	Startgebühren	in voller Höhe
	Fahrkosten	0,15 Euro/km
	Ballkosten	in Höhe gem. Nachweis
	Übernachungskosten	gem. Ziffer 3.4 FO
	Zuschuss zur Verpflegung bei auswärtigen Veranstaltungen täglich	12,50 EUR
Kategorie II	a) DBV- Qualifikationsturniere	
	b) Landesmeisterschaften	
	c) NRW-Ranglistenturniere	
	Startgebühren	in voller Höhe
	Ballkosten	in Höhe gem. Nachweis
	Übernachungskosten	gem. Ziffer 3.4 FO
Kategorie III	a) Bezirksvorentscheidungen,	
	b) Verbandsranglistenturniere,	
	Startgebühren	in voller Höhe
	Ballkosten	für Jugend + Schüler werden übernommen
Kategorie IV	a) Bezirksranglistenturniere,	
	b) Qualifikationsturniere Jugend + Schüler,	
	c) Kreisvorentscheidungen,	
	d) offizielle und sonstige Turniere (bedürfen der Zustimmung des Vorstandes)	
	Startgebühren	in voller Höhe
	Ballkosten	für Jugend + Schüler werden übernommen
Kategorie V	Mannschaftswettbewerbe	
	a) 1. Mannschaft	regelt der Gesamtvorstand gem. Ziffer 3, FO
	b) Bälle	Anzahl wird vom Gesamtvorstand geregelt
Betreuer	Tagessatz	24,00 EUR